

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 22 (2009)

Artikel: "Ein Werk, das der Gemeinde zur Ehre gereicht" : als erste Werdenberger Gemeinde erhielt Sevelen 1895 ein Elektrizitätswerk

Autor: Gabathuler, Hansjakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ein Werk, das der Gemeinde zur Ehre gereicht»

Als erste Werdenberger Gemeinde erhielt Sevelen 1895 ein Elektrizitätswerk

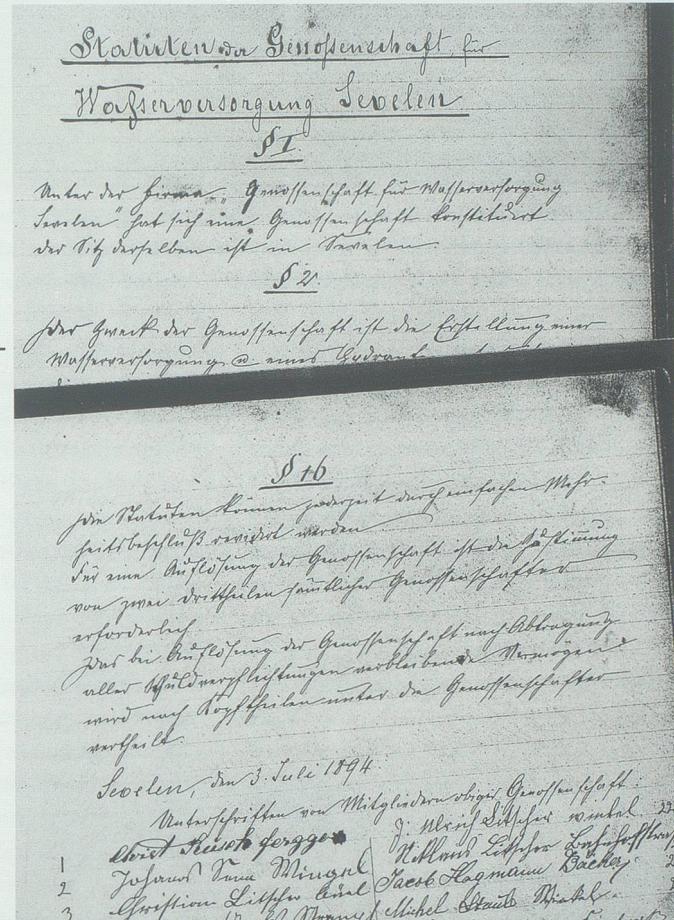
Hansjakob Gabathuler

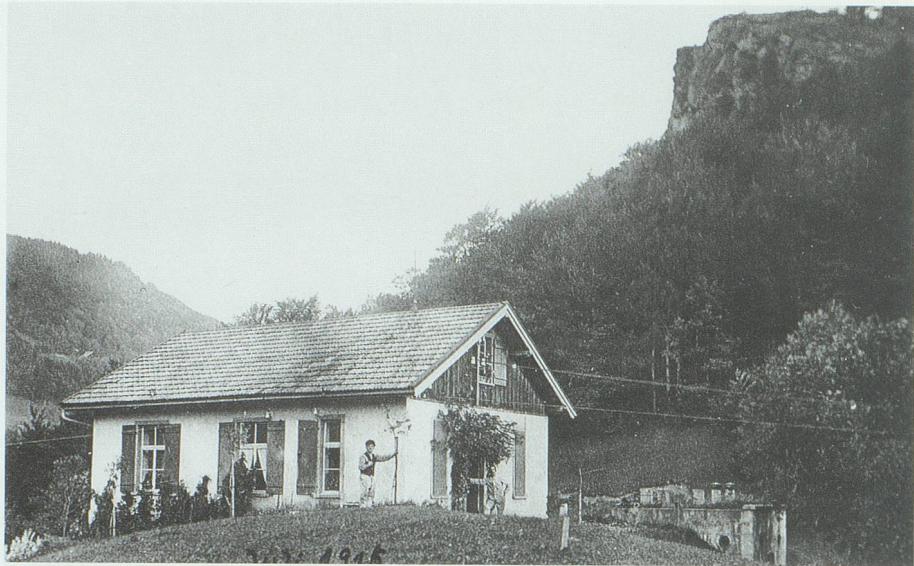
Es mag überraschen, dass im landwirtschaftlich geprägten Dorf Sevelen, das am 25. März 1892 von einer fürchterlichen Brandkatastrophe mit über siebzig zerstörten Gebäuden und mehr als zweihundert obdachlosen Personen heimgesucht worden war, schon sehr früh – anno 1895 – die Idee aufkeimte, ein eigenes Elektrizitätswerk zu bauen.¹ Aber wie oftmals war auch hier ein einschneidendes Ereignis Auslöser einer Veränderung. Als Folge jener Katastrophe nämlich entschlossen sich einige der fortschrittlich denkenden Bürger im Zuge des Wiederaufbaus des Dorfes, auf genossenschaftlicher Basis eine neue Wasserversorgung zu gründen. Unter dem tiefen Eindruck des Dorfbrandes, bei dem das Löschwasser für die im Einsatz stehenden 23 Spritzen aus dem Dorfbach hatte bezogen werden müssen, wurde die Anlage in kürzester Zeit gebaut und schon 1895 in Betrieb genommen. Zuvor hatte am 3. Juli 1894 die stattliche Zahl von 185 Teilhabern der Gründung der Genossenschaft und der Projektierung zugestimmt.²

Spuk, Teufelslicht und Erblindungsgefahr

Die technischen Voraussetzungen, die Wasserversorgung zusätzlich für die Gewinnung von elektrischer Energie zu nutzen, waren an sich ideal: Zwischen den Quellen im Moos, beim sogenannten Berggut Fuchser, unterhalb des Weidhangs Cheiseriloch³ an der Grenze zur Gemeinde Wartau, und dem Reservoir Chliberg beträgt der Höhenunterschied rund 250 Meter. Für dieses «neumodische Beiwerk» zur Wasserver-

Das Gründungsprotokoll der «Genossenschaft für Wasserversorgung Sevelen» vom 3. Juli 1894:
Schon ein Jahr später tauchte die Idee auf, den Wasserdurchfluss zur Erzeugung von elektrischer Energie für Lichtzwecke auszunützen. EW Sevelen 1894–1994





Im Maschinenhaus Chliberg im Juli 1915. Die Person links beim Bäumchen ist Ernst Reiber, Mitarbeiter von Betriebsleiter Gustav Farner, rechts vermutlich dessen Bruder Karl Farner. Rechts unten das Trinkwasserreservoir, Baujahr 1895. Sammlung Werner Hagmann, Zürich

Im Fuchser wurde alsbald ein Reservoir gebaut. Diesem führte man die Wasser der Moosquellen zu, und vom Sammelbecken zum Chliberg wurde eine Druckleitung mit 150 Millimetern Durchmesser verlegt. Nach dem Turbinendurchlauf speiste das Wasser das bereits bestehende Trinkwasserreservoir. Den ersten Strom in der Gemeinde Sevelen erzeugten zwei Maschinen mit

Gleichstromgeneratoren von 20 und 40 PS (ca. 15 bzw. 30 kW).⁴

Während der Bauarbeiten an der Druckleitung wurden im Dorf das Freileitungsnetz und in rund fünfzig Häusern die elektrischen Installationen erstellt. Die ersten Glühlampen – anfänglich war die Stromversorgung nur für Lichtzwecke vorgesehen – erstrahlten in Sevelen im Jahr 1897. «Die Stromver-

sorgung für die elektrische Beleuchtung erfolgt täglich eine Stunde vor Sonnenuntergang und dauert bis eine Stunde vor Sonnenaufgang», heisst es in Art. 1 des ersten Reglementes vom 23. Mai 1897.⁵

Licht- und Wasserzins im Jahr 1904

Dem gedruckten «Bericht der Wasser- und Lichtkorporation Sevelen über das Rechnungswesen im Jahre 1904» kann entnommen werden, dass die Einnahmen der Kassa «naturgemäß aus dem Licht- und Wasserzins» bestanden; «ersterer beträgt Fr. 6490.92, letzterer Fr. 5628.50. Gegenüber den Einnahmen von Fr. 269.30 und Fr. 94.43 für Glühlampen und montiertes Material finden wir in den Ausgaben für Ergänzung dieses Abganges einen Ausgabeposten von Fr. 318.90. Die Einnahmen für Licht- und Wasserzins stimmen mit den vorgelegten Rödeln überein.» Die Verzinsung des bisherigen Schuldbestandes erforderte eine Ausgabe von rund 4000 Franken, die Schuldamortisation wurde mit 5000 Franken verbucht. Die weiteren Ausgaben setzten sich aus den Betriebs- und Unterhaltskosten zusammen, die ersten schlügen mit gut 1500 Franken, die letzteren mit knapp 1300 Franken zu Buche. Daneben entstanden weitere Auslagen: durch «die Erwerbung der Liegenschaft im Planen [Plana] Fr. 593.85» und Verwaltungskosten von Fr. 597.40. Zusätzlich erfahren wir vom Berichterstatter, dass die Kapitalschuld durch die Abzahlung im Rechnungsjahr auf 97 000 Franken reduziert werden konnte, «und ermöglichen dieselben in Bälde etwelche Zinsentlastung».

Weiter nimmt der Bericht Bezug auf die Versammlung vom Mai 1904, an der «die Herleitung der Heldbachquellen» beschlossen worden war; «dieser Beschluss konnte jedoch bis heute nicht zum Vollzuge gelangen, wohl aber geht klar und deutlich hervor, dass der Wasserzufluss unbedingt vermehrt werden muss. Dass nun die Herleitung der Heldbachquellen das vorteilhafteste Projekt ist, wird wohl jedermann bereits eingesehen haben», werden allfällige Gegner dieses Plans angemahnt. «Um aber dieses Projekt zu ermög-



Das Maschinenhaus Chliberg um 1916 mit der inzwischen angebauten Wohnung für den Maschinisten. Foto Gustav Farner; Sammlung Werner Hagmann, Zürich

lichen, ist es notwendig, dass hinsichtlich der Quellabtretung an die Wasserkorporation und die Beseitigung der erhobenen Rechtsansprüche mit dem Verwaltungsrat ein Abkommen getroffen werde, welches Aussicht hat, sowohl von der Korporation als auch von der Ortsgemeindeversammlung genehmigt zu werden. Den Gliedern unserer Korporation aber ist zu empfehlen, einem diesfallsigen Abkommen die Wege zu ebnen und dasselbe zu ermöglichen.»⁶

1907: ein Werk für gegenwärtig 8609 Kerzen

Für die Erweiterung der Anlagen durch eine zweite Hochdruckanlage – Quellfassungen im Plätsch und die Ersetzung der 20-PS-Maschine durch einen 70 PS starken Generator⁷ – musste 1907 bei der St.Galler Kantonalbank ein Kredit von 21 000 Franken aufgenommen werden, «welcher Betrag, d. h. Fr. 19 701.55, zur Deckung der Baurechnung [...] verwendet wurde. [...] Den Lichtzins von Fr. 8071.31 haben wir in den Einzugsheften geprüft [...] sowie auch den Wasser- und Motorzins von Fr. von Fr. 7002.25», erklärt der Be-

Bericht
der
Rechnungskommission der Wasser- und Lichtkorporation Sevelen
über das
Rechnungswesen im Jahre 1904.

T it.!

Auf ergangene Einladung seitens des Vorstandes, hat die Rechnungskommission die Prüfung der Rechnung am 26. April durchgeführt. Der Umstand, daß gemäß dem Korporationsbeschuß vom Mai 1904 die Rechnung gedruckt und jedem Genossenstifter zugestellt wird, ermöglicht uns, die Berichterstattung möglichst zu beschränken.

Gedruckte Jahresrechnung per 31. Dezember
1904: Noch im Jahr 1905 nannte sich die Genossenschaft, die neben dem Wasser- auch das Elektrizitätswerk betrieb, «Wasser- und Lichtkorporation Sevelen».

Archiv EW Sevelen

richterstatter der Rechnungskommission den Genossenstiftern im Jahresbericht per 1907 des sich nun «Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen» nennenden Betriebes. Auch in diesem Jahr konnten aber wieder 4000 Franken Kapitalabzahlungen geleistet werden; die Kapitalzinsen beliefen sich auf Fr. 5688.40.

Für dieses Rechnungsjahr fällt ein Ausgabenposten von Fr. 3123.30 für Installationsmaterial auf, «letztere Summe

röhrt zum grössten Teil von der neuen Installierung von Kontroll-Lampen her». Im Rechnungsjahr 1907 wurde auch die Kommission ausgewechselt; es konnte aber «konstatiert» werden, «dass es der alten als auch der neuen [...] an Arbeit und Mühe nicht gefehlt hat und sie dieselbe in gewissenhafter Weise ausgeführt haben». Der Dank ging daher an die alte Kommission, «desto mehr auch [an die] gegenwärtig funktionierende, die es verstanden hat, Mangelndes in Ordnung zu bringen, wie z. B. die Ausführung der zweiten Hochdruckleitung, der Ausarbeitung der neuen Statuten und des Regulativs, die Aufnahme des Inventars und Ausführung der Installation, woraus hervorgeht, dass das Werk gegenwärtig 8609 Kerzen abgibt».⁸

Statuten und Reglemente 1908

Die erwähnten «Statuten und Reglemente des Wasser- und Elektrizitätswerkes Sevelen», die jene der ursprünglichen «Genossenschaft für Wasser- und Lichtversorgung Sevelen» vom 3. Juli 1894⁹ ersetzten und an der Genos-

4 Nach EW Sevelen 1894–1994, S. 12.

5 Nach EW Sevelen 1894–1994, S. 12f.

6 Nach Bericht 1904, S. 7f.

7 Nach EW Sevelen 1894–1994, S. 13.

8 Nach Bericht 1907, S. 6f.

9 Regulativ 1908, Art. 19, S. 8.

Monat	Januar	Februar	März	
von morgens bis abends	9	8	8	Uhr an Uhr
	4	5	5	
Monat	April	Mai	Juni	
von morgens bis abends	6	6	6	Uhr an Uhr
	7	7	7	
Monat	Juli	August	Sept.	
von morgens bis abends	6	6	6	Uhr an Uhr
	7	7	6	
Monat	Oktober	Novemb.	Dez.	
von morgens bis abends	8	8½	9	Uhr an Uhr
	4½	4	4	

Die Benutzung der nach diesem Tarif gemieteten Kraft ist während der Beleuchtung streng untersagt und wird

senschafterversammlung vom 29. März 1908 erlassen und genehmigt wurden, gliedern sich in drei Teile:

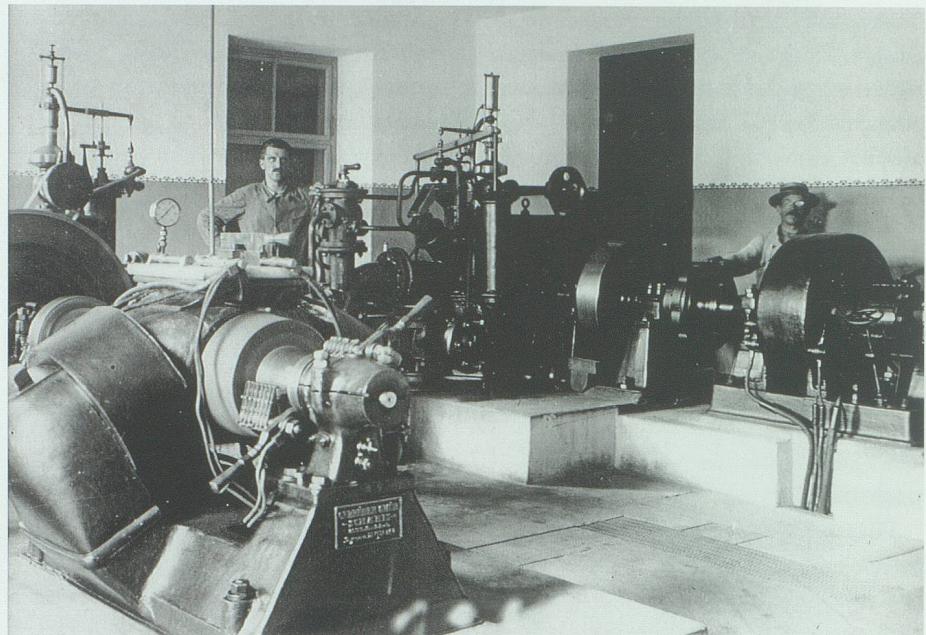
1. die 20 Artikel umfassenden Statuten mit den «Unterschriften der Genossenschaftsmitglieder»¹⁰ – vielmehr einem gedruckten Verzeichnis der 191 eingeschriebenen Genossenschafter¹¹;
2. das «Regulativ für die Abgabe von Trink- und Kraftwasser»¹²; sowie
3. das «Regulativ über Abgabe von elektrischem Licht und Kraft an Genossenschafter».¹³

Die Genossenschaft bezweckte denn auch «die Erwerbung, Fassung und Leitung von Quellwasser zu folgender Verwendung: a) zu Trink- und Kraftwasserabgabe, b) Erstellung von Hydranten, c) Errichtung elektrischer Anlagen zu Beleuchtungszwecken und Abgabe von elektrischer Energie an Gewerbe und Betriebe.»¹⁴ Das Stimmrecht an den Versammlungen konnte auch durch «volljährige Frauenspersonen, welche eigenen Rechtes sind», ausgeübt werden.¹⁵

Unter die Befugnisse der Generalversammlung fiel unter anderem «die Festsetzung der Grundsätze und Bedingungen für die Vermietung von Wasser, elektrischem Licht, elektrischen Kraftmotoren und motorischem Kraftwasser». Die Wahl der «erforderlichen Maschinisten und Angestellten» wie auch deren «Belohnung» fiel in die Kompetenz der Kommission, so auch die Ausstellung spezieller Anstellungsverträge über «Pflichten und Verantwortlichkeiten».¹⁷ Neueintretende Genossenschafter hatten eine «Eintrittstaxe von Fr. 50.–» zu entrichten, «welche, vom Eintritt an gerechnet, innert zwei Jahren in zwei Raten zu bezahlen» war.¹⁸ Über allfällige «Reduktion der Licht- und Wasserzinsen» aber hatte auf Gutachten der Kommission die Generalversammlung allein zu befinden.¹⁹

Die Abgabe von elektrischem Licht und Kraft

Neben der «Kraftabgabe für Beleuchtung» lieferte das Elektrizitätswerk «auch elektrischen Strom für den Betrieb von Kleinmotoren, sofern dieselben eine



Im Maschinenhaus Chliberg, um 1916. Die vordere Maschine mit Baujahr 1896 und 20 PS Leistung liess 1897 das erste elektrische Licht in Sevelen erglühen; die hintere Maschine erbrachte 40 PS Leistung. Hinten links Betriebsleiter Gustav Farner, rechts sein Mitarbeiter Ernst Reiber. Sammlung Werner Hagmann, Zürich

den Kosten der Fernleitung und dem Spannungsverlust entsprechende Einnahme in Aussicht stellen».²⁰ Hausinstallativen wurden durch das «elektr. Werk auf Kosten des Abonrenten» erstellt, und die Anschaffung «der Glühlampen fällt ebenfalls zu Lasten desselben».²¹ Sämtliche Ersatzglühlampen mussten vom Elektrizitätswerk bezogen werden und «allfällige Abänderungen oder [ein] Vermehren der Glühlampen resp. deren Kerzenstärke» durften nur mit Bewilligung der Kommission vorgenommen werden.²² Die Genossenschafter waren verpflichtet, die «Installationen in tadellosem Zustand» zu halten, denn diese und die Hausanschlüsse gehörten dem Werk und wurden «von demselben gegen Feuerschaden versichert».²³

Mit «Ausnahme der Stunden von mittags 12–1 Uhr» geschah die Stromlieferung Tag und Nacht; «an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen» aber war «die ganze Leitung stromlos».²⁴ Für allfällige Stromunterbrechungen – «sei es infolge höherer Gewalt, zur Ausführung von Reparaturen, Ergänzungen, Vergrösserungen oder Kontrollarbeiten» hatten die Abon-

nenten kein Recht, irgendeine Entschädigung zu verlangen, «dauert eine Unterbrechung jedoch länger als fünf aufeinanderfolgende Tage, so tritt eine Reduktion des Kraftzinses nach Zeitverhältnis ein».²⁵

Der «Lichtpreis» wurde «per Kerzenstärke und pro Jahr auf Fr. 1.– festgesetzt». Auf Lampen in Werkstätten, Sticklokalen und «Bureaux» konnte «eine Preismässigung von 25 Cts. per Kerze gewährt werden», sofern sie nicht vor sechs Uhr morgens und nach acht Uhr abends benutzt wurden. «Die Stickfabriken, Besitzer von Kraftmotoren und Saalbeleuchtungen» hatten «nach Übereinkunft» zu bezahlen. Der Einzug erfolgte jeweils monatlich, und säumigen Zahlern drohte der Unterbruch der Stromzufuhr.²⁶ Die tägliche Betriebszeit von Motoren und Bügeleisen, die für beschränkte Betriebszeiten angeschlossen worden waren, musste genau eingehalten werden und war «während der Beleuchtung strenge untersagt und wird mit einer Busse von Fr. 5.– bis Fr. 20.– geahndet».²⁷

In Art. 14 wird den «Licht- und Kraftabonnenten [...] zur Pflicht gemacht, die



Im September 1919 übernahm die Genossenschaft dieses Gebäude an der Chirchgass als Geschäftshaus. Im Sticklokal auf der Rückseite wurde 1920 der Maschinenraum mit Turbinen und Generatoren eingerichtet.

EW Sevelen 1894–1994

Lampen nicht unnötig brennen zu lassen» und Beschädigungen sowie Störungen unverzüglich anzuzeigen.²⁸ Im Innern der Gebäude, und zwar in allen ihren Teilen, stand den Angestellten des Elektrizitätswerks das Recht zu, «von Zeit zu Zeit zu prüfen und, wo es notwendig erscheint, auf Kosten des Abonenten Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen»; der Zutritt musste ihnen jederzeit gestattet werden. Verweigerte dies der Strombezüger, verunmöglichte er die Prüfung, nahm er eigenmächtige Änderungen vor oder unterliess er die verlangte Instandstellung der Leitungen und Apparate, war das Werk berechtigt, «ohne vorherige Kündigung und ohne Reduktion des Licht- und Kraftzinses die Leitungen absperrn zu lassen und fernere Stromlieferungen zu versagen». Eine Busse von zwanzig Franken drohte auch jenen, die aus Nachlässigkeit oder Mutwillen Strom vergeudeuten; im Wiederholungsfall drohte ihnen der Stromentzug ohne Kündigung, auch die gerichtliche Strafeinleitung behielt sich die Kommission ausdrücklich vor.²⁹

Unterhalt ziemlich kompliziert, doch sauber der Tisch

«Mit Beruhigung» konstatiert der Bericht der Rechnungskommission für das Betriebsjahr 1909, «dass die Anlage

auf solider Basis ruht und mit Geschick geleitet wird». Den Einnahmen von 26 750 Franken – davon an Lichtzinsen rund 8100 Franken, an Wasserzinsen 7700 Franken, an «elektrischer Kraft» 2100 Franken – standen Auslagen, unter Einschluss der Kapitalzahlungen von 5070 Franken und Kapitalzinsen von 6120 Franken, von insgesamt 25 440 Franken gegenüber. Eine Vermehrung der Einnahmen «röhrt hauptsächlich vom Verkauf elektrischer Kraft her; der diesbezügliche Posten ist von 800 Fr. im letzten Jahr auf 2100 Fr. im Rechnungsjahr angewachsen. [...] wir sehen, dass unsere Anlage gut fundamentiert ist. Ihr Unterhalt, weil ziemlich kompliziert, kostet allerdings von Jahr zu Jahr mehr; aber auch der Reinertrag steigt stetig.» Dieser Umstand war auch auf die «strammere Ordnung im Einzug des Licht- und Wasserzinses» seit 1908 zurückzuführen, «es hat gebracht, sauber ist der Tisch, die ausstehenden Posten von früher sind verschwunden». Das ganze Rechnungswesen hatte mit den neuen Statuten eine Vereinfachung erfahren, und von grösseren Störungen war das Werk verschont geblieben «und dürfen wir es in dieser Beziehung als ein ruhiges Jahr be-

10 Die gedruckt vorliegenden Statuten enthalten ein genaues Verzeichnis der Genossen-schafter mit der Angabe ihrer Gebäude-Asse-kuranznummern, von Namen, Beruf und Wohnort bzw. Adresse. Vorab die Berufsbe-zeichnungen vermitteln uns ein Bild der da-maligen Bevölkerungszusammensetzung und ihrer Tätigkeiten: neben Handwerksberufen wie Maler, Bäcker, Schuhmacher, Maurer, Metzger, Wagner, Schmied, Schlosser, Schnei-der, Steinhauer, Dachdecker, Küfer, Schreiner, Wegmacher, Monteur und Müller lesen wir auch vereinzelt von Berufen aus dem Dienstleistungssektor. Ein Arzt – es handelt sich um den bekannten Dorfärzt und Sagenerzähler Heinrich Gabathuler – wird erwähnt, daneben begegnen wir auch dem Messmer, Förster, Weibel, Coiffeur, Posthalter, Wirt, Lehrer, Fabrikanten, Pfarrer, Eierhändler, Wächter, Weichenwärter, Bergführer, Geschäftsführer, Salzhändler, einer Wäscherin, einem Senn, einem Gerichtspräsidenten, einem Major (Heinrich Hilty) und mehreren Kaufleuten. Der Hauptanteil der Einwohnerschaft aber, rund 32 Prozent, betätigte sich in der Land-wirtschaft oder – mit rund 29 Prozent – als Stickerin/Sticker.

11 Regulativ 1908, S. ff.

12 Regulativ 1908, S. 17ff.

13 Regulativ 1908, S. 25ff.

14 Regulativ 1908, Art. 2, S. 1.

15 Regulativ 1908, Art. 8, S. 4.

16 Regulativ 1908, Art. 9, Ziff. 6, S. 4f.

17 Regulativ 1908, Art. 14, S. 7.

18 Regulativ 1908, Art. 16, S. 7.

19 Regulativ 1908, Art. 17, S. 7.

20 Regulativ 1908, Art. 1, S. 25.

21 Regulativ 1908, Art. 2, S. 25.

22 Regulativ 1908, Art. 3, S. 25.

23 Regulativ 1908, Art. 4, S. 25.

24 Regulativ 1908, Art. 6, S. 26.

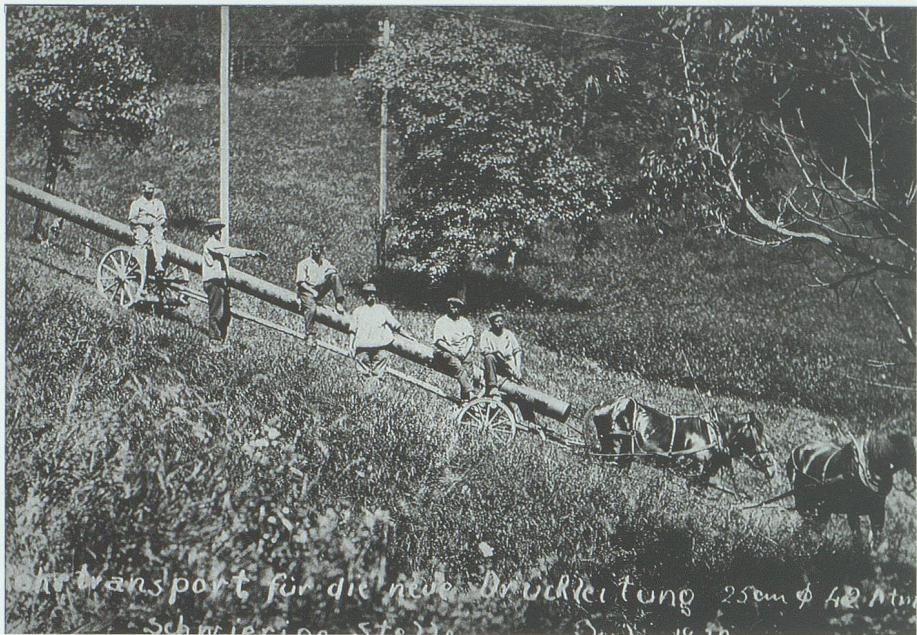
25 Regulativ 1908, Art. 7, S. 26f.

26 Regulativ 1908, Art. 11, S. 28.

27 Regulativ 1908, Art. 13, S. 28f.

28 Regulativ 1908, S. 29.

29 Regulativ 1908, S. 30, Art. 15 und 16.



Rohrtransport für die neue Druckleitung am östlichen Ansa-Abhang, Juli 1920. Von links: Jakob Staub (Müli Chöb); Gustav Farner, Betriebsleiter; Christian Hagmann, Glat (Schuhmachers Christli); Johannes Hagmann, Gärtli; Stefan Hagmann; Mathias Hagmann (Schreiber This). Sammlung Werner Hagmann, Zürich

zeichnen. [...] Die 128 Korrespondenzen im Kopierbuch des Präsidenten, zum Teil heikler Natur, beweisen, dass es ihm und der ganzen Kommission daran gelegen war, pflichtgetreu vorzugehen und unser Werk, das der Gemeinde zur Ehre gereicht, nach besten Kräften zu fördern.»³⁰

Spannungsumbau auf 145/250-Volt-Wechselstrom

Schrittweise vollzog sich in den Folgejahren der Ausbau, und damit konnte – zwar in eher seltenen Fällen – auch der Anschluss von Koch- und Heizgeräten bewilligt werden. Aus einem Protokoll jener Zeit erfahren wir, dass einem Abonnenten der Anschluss eines 4-PS-Motors bewilligt wurde, unter der Bedingung, dass ihm nur «Abfallstrom» geliefert werde. Sicher war damit der Betrieb zu Schwachlastzeiten, vergleichbar mit dem heutigen Niedertarif, gemeint. Im wasserarmen Jahr 1921 mussten erstmals Stromsparmassnahmen ergriffen werden: Koch- und Heizapparate wurden abgetrennt, und in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr wurde die Spannung auf die Hälfte

reduziert. Laufend wuchsen aber die Netzelastungen, und der Betrieb mit Gleichstrom war bald nicht mehr möglich. Der Spannungsumbau auf 145/250 Volt Wechselstrom begann 1920. In jener Zeit wurden auch die Turbinen in die Chirchgass verlegt, womit der Wasserdruck – verbunden mit einer wesentlichen Leistungssteigerung – von 25 auf 42 bar anstieg. Ein Druckbrecher reduzierte den Druck in der Trinkwasserversorgung von 18 auf 8 bar, und die noch vorhandenen Turbinenantriebe bei einigen Abonnenten wurden nun durch Elektromotoren ersetzt.³¹

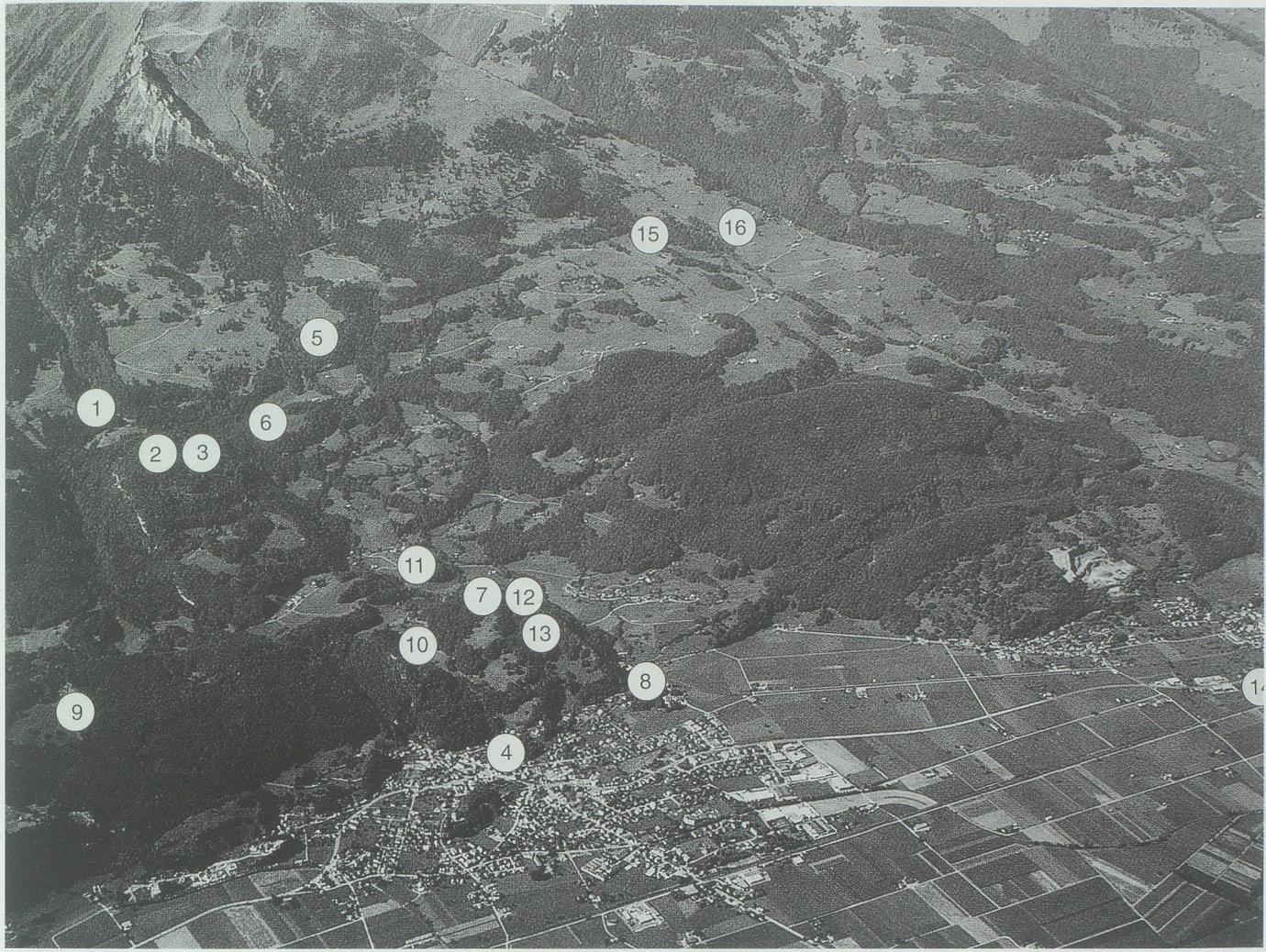
Krisenjahre: Stauweiher im Fuchser und neues Regulativ

Um die Wasserreserven zu steigern, wurde 1930 beschlossen, den Stauweiher im Fuchser in eigener Regie zu bauen: willkommene Arbeitsbeschaffung in den Krisenjahren. «An den noch fertig zu erstellenden Stauweiher im Fuchserberg sind bis jetzt für Ankauf des Bodens, Material und Löhne Fr. 22 282.80 bezahlt worden. Leider wurden diese Arbei-

ten durch das schlechte Wetter etwas verzögert und beeinträchtigt, so dass mit einer kleinen Überschreitung des Kostenvoranschlags zu rechnen sein wird», lässt uns der Bericht der Rechnungskommission des Jahres 1930 wissen. Ein Rohrbruch im Stoggen hatte in jenem Jahr zudem Kosten von gegen 2200 Franken verursacht: «Mit solchen oder ähnlichen Vorkommnissen wird bei einem Werk wie dem unsrigen, das bereits mehr als 35 Jahre ausgehalten hat, auch in Zukunft zu rechnen sein.»³²

Der Rechnungsbericht des Jahres 1931 weist darauf hin, dass rund 2000 Franken weniger Einnahmen verbucht werden konnten als im Vorjahr, «weil die darniederliegende Industrie meistens weder Licht noch Kraftstrom braucht», und bei den Ausgaben musste «wieder ein Posten von 5427 Fr. für den Stauweiher Fuchserberg», verrechnet werden, «der uns bis jetzt rund 21 000 Fr. gekostet hat, ohne Bodenankauf; er wird, bis der Anschluss noch erstellt ist, auf 23 000 Fr. zu stehen kommen».«³³

Im Folgejahr musste das «Regulativ über Abgabe von elektrischem Licht und Kraft an Genossenschaften» überarbeitet werden. Die Neufassung stützte sich auf jenes aus dem Jahr 1908, brachte jedoch Anpassungen bezüglich der veränderten Lebensumstände. So werden in Art. 1 nun ausdrücklich auch Stromlieferungen zu «Koch- und Heizzwecken» genannt. Die Anschaffung «der Glühkörper» und jene von «elektrischen Stromverbrauchs-Apparaten, mit Ausnahme der Glühlampen», die «von einem von der Kommission des W.E.W. bestimmten Verkäufer bezogen» werden mussten, wurde ausdrücklich freigestellt, erstere aber mussten «den eidgen. Starkstrom-Vorschriften» entsprechen.³⁴ Die Stromlieferungen erfolgten nun «Tag und Nacht ununterbrochen», und auf die Stromzinsen wurde bei Bezahlung innerhalb 30 Tagen ein recht grosszügiger Rabatt von zehn Prozent gewährt. Eine spezielle Verordnung betraf in Art. 10 immer noch die Bügeleisen: «Das Benützen der elektrischen Bügeleisen im Privathaushalt ist verboten in den Monaten



Die Einrichtungen des Wasser- und Elektrizitätswerks Sevelen: 1. Bachfassung Bärentobel, 2. Stauweiher Fuchser (Cheiseriloch), 3. Altes Reservoir, das heute als Schieberkammer benutzt wird, 4. Neues Maschinenhaus, 5. Quellfassung Plätsch, 6. Turbine Surberg, 7. Stauweiher Bodenegg, 8. Turbine im Glat. Die Ziffern 9–16 bezeichnen Einrichtungen der Wasserversorgung. EW Sevelen 1894–1994

Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag zwischen 4–8½ Uhr nachmittags und wird jede Übertretung mit Fr. 5.– gebüsst.”³⁵

Mit dem Bau des Stauweihers im Fuchser mussten die Trinkwasserversorgung und das Turbinenwasser getrennt werden, da dem Stauweiher «offene» und damit als Trinkwasser nicht zulässige Gewässer zugeführt wurden. Eine neue Turbine mit 250 kW Leistung kam 1935 zur Installation, und – bedingt durch die zunehmenden Anschlussleistungen – wurde 1940 der Spannungsumbau auf 250/380 Volt vollzogen.

Gewaltige Investitionen in den Kriegsjahren

In den Jahren 1942 bis 1945 wurden für die damaligen Begriffe «gewaltige Investitionen» getätig: eine neue Turbine samt Generator mit 300 kW Leistung, die Bachfassung im Bärentobel mit Zuleitung zum Stauweiher Fuchser, das Reservoir Plätsch mit Zufluss zur neuen Turbinenanlage Surberg sowie der Stauweiher Bodenegg mit Leitung und Turbine im Glat. Durch diese Aus- und Neubauten konnte die Leistungsfähigkeit stark gesteigert werden, so dass die Überschussenergie für den Betrieb eines Elektrokessels in der damaligen Tuchfabrik «billig» abgegeben

werden musste. Es gab in jener Zeit auch relativ bedeutende Rücklieferungen an die SAK, wobei die erzielten Preise kaum kostendeckend ausfielen. Daher ist es verständlich, dass der Aus-

30 Nach Bericht 1909, S. 6f.

31 Nach EW Sevelen 1894–1994, S. 13.

32 Bericht 1930, S. 7.

33 Bericht 1931, S. 7. – Vgl. zu dieser Zeit auch den nachfolgenden Beitrag «Was nicht in den Seveler Protokollen steht» von Hansjakob Gabathuler.

34 Regulativ 1932, S. 15, Art. 2.

35 Regulativ 1932, S. 17, Art. 10.



Anschluss der Druckleitung an den Stausee Fuchser, 1932. Von links: Hans Ruosch, Veltur; Bernhard Litscher (Bühl Bernhard); Andreas Ruosch, Pfäfers (Platta Heiris); Mathias Engler, Glathalde; Hans Tischhauser-Müller, Välsli (Blina Hans); Gustav Farmer, Betriebsleiter; Jakob Vils, Pfäfers. Sammlung Werner Hagmann, Zürich

bau des Verteilnetzes, das in vielen Be- langen kaum mehr den technischen Vorschriften entsprach, vernachlässigt wurde.³⁶

Übergabe des Unternehmens an die Politische Gemeinde Sevelen

Die unter den Genossenschaftern unterschiedlichen Meinungen in personeller, technischer und kaufmännischer Hinsicht, aber auch die vermeintlich hohe Verschuldung in der Höhe von rund 290 000 Franken waren bereits an der Generalversammlung vom 8. März 1942³⁷ Auslöser für den Gedanken, den ganzen Betrieb – Wasser- und Elektrizitätswerk – an die Politische Gemeinde zu verkaufen. Die Versammlungsprotokolle vom 8. und 22. September 1945 zeugen von engagierter Diskussion rund um dieses Thema. Ein massgebender Votant soll dabei geäusert haben: «Es werden kaum 15 Jahre

mehr vergehen, bis die Atomenergie die elektrische Kraft ausschalten wird und [damit] das EW wertlos ist.»³⁸

Bevor eine geheime Abstimmung über dieses wichtige Sachgeschäft durchgeführt werden konnte, mussten die Statuten von 1932 angepasst werden. Für die Auflösung der Genossenschaft bedurfte es eines Beschlusses der Generalversammlung, wozu die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich war.³⁹ Der zwischen der Politischen Gemeinde Sevelen und der Genossenschaft abgeschlossene Vertrag enthielt betreffend der Übereignung die folgenden Bedingungen:

«1. Die politische Gemeinde Sevelen bezahlt an die Genossenschaft [...] eine einmalige Auslösungssumme von Fr. 100 000.–, [...] zahlbar innert 1 Monat nach Vertragsgenehmigung durch die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde.

2. Mit der Bezahlung der Abfindungs- summe gehen sämtliche Aktiven und Pas- siven der Genossenschaft [...] an die Po- litische Gemeinde über. Der bezügliche Übernahmevertrag soll im Grundbuch der Gemeinde Sevelen verurkundet werden. Über das bewegliche Vermögen ist ein voll- ständiges, den Vertrag ergänzendes Inven- tarverzeichnis zu erstellen und beizufü- gen.»⁴⁰

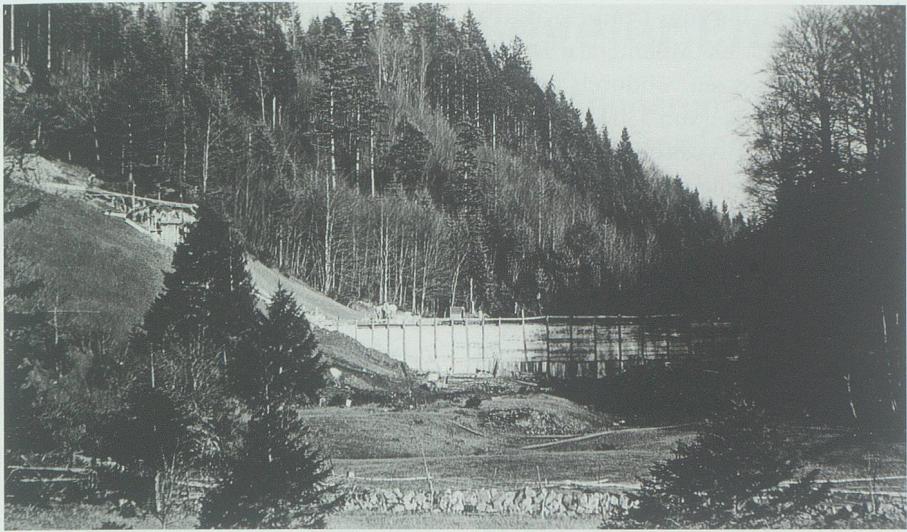
Nach der Genehmigung des Vertra- ges durch die Generalversammlung und die Bürgerversammlung hatte die Genossenschaft «Wasser- und Elektrizi- tätswerk Sevelen» in Liquidation zu tre- ten, wofür der Verwaltungskommission des Werkes eine Frist von zwei Monaten eingeräumt wurde.⁴¹ Die «Genossen- schaft Wasser- und Elektrizitätswerk Seve- len in Liquidation» traf mit der ihr von der Gemeinde entrichteten Auslö- sungssumme folgende Abfindung der bestehenden Genossenschaftsrechte: Jeder Genossenschafter sollte vorab eine Abfindungssumme von 250 Fran- ken erhalten und jedem Recht im Ver- hältnis zu dessen Dauer pro Jahr ein Zu- schlag von sechs Franken gewährt wer- den. Falls aus der Auszahlungssumme an die Genossenschafter ein Restbetrag

resultierte, so war dieser an die Tu- berku- lusefürsorgestelle Sevelen zu ver- geben.⁴²

Werte Genossenschafter!

Die Übergabe an die Gemeinde wurde durch die Verwaltungskommission in einem Aufruf an die «werten Genos- senschafter» mit verschiedenen Argu- menten begründet: «Mit dem Inkrafttre- ten des neuen Steuergesetzes ab 1. Januar 1945 wird unsere Genossenschaft mit Steu- ern sehr stark belastet. Wir sind deshalb der einstimmigen Auffassung, dass die [...] abzuliefernden Steuerbeträge von ca. 10 000.– Fr. pro Jahr unserer Gemeinde zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse ganz wesentlich mithelfen würde.» Die Auslösungssumme der Politischen Ge- meinde sei so gestaltet, dass jedes Ge- nossenschaftsrecht – inzwischen war deren Zahl auf 270 gestiegen – nach der Dauer der Mitgliedschaft einige hundert Franken ausbezahlt erhalte. Eine grössere Belastung der Gemeinde sei nicht zu rechtfertigen, denn die Ge- nossenschaft sollte für die Politische Gemeinde keine Last, sondern «eine wirkliche Hilfsquelle» bedeuten. Mit ei- ner regelmässigen jährlichen Abliefe- rungssumme an die Gemeinde könne in einigen Jahren auch an die Senkung der jetzt auf dem Maximum stehenden Gemeindesteuern gedacht werden; jet- zige Genossenschafter würden später als Bürger oder Einwohner ebenfalls davon profitieren.

«Mit der Vergrösserung des Genos- senschaftskreises [...] und der [...] starken Bautätigkeit wird die Zahl der Genos- senschafter immer mehr erhöht, so dass bereits in einigen Jahren ganz wesentlich mehr Rechte existieren werden», wurde an die ökonomisch denkenden Teilhaber ap- pellierte, «was sich bei Auflösung auf je- den Einzelnen und speziell auf die älteren Genossenschafter sehr ungünstig auswir- ken würde. Um dann noch die derzeitigen Abfindungen zu gewähren, müsste die politische Gemeinde bedeutend mehr Geld aufbringen.» Ein weiteres Argument lieferte der höhere Strompreis «unserer Einwohner ausserhalb des Genosse-



Die «Talsperre» des Stauweihers Fuchser während der Bauarbeiten im Jahr 1931. Sammlung

Werner Hagmann, Zürich

schaftskreises», vorab jener am Berg und in Teilen von Rans. «Bei der Übernahme durch die Gemeinde ist uns die Beibehaltung der gleichen Strompreise zugesichert», wodurch alle in den Genuss der gleichen Vorteile kämen wie die heutigen Genossenschafter.⁴³

Energiezähler und Kosten für «die Unrecht habende Partei»

Die 175 anwesenden Genossenschafter beschlossen an der zweiten Versammlung denn auch den Verkauf an die Politische Gemeinde, jedoch zum Preis von 120 000 Franken, wobei selbstverständlich auch die Schulden von 290 000 Franken zu übernehmen waren.⁴⁴ Bereits am 13. Dezember 1945 genehmigte der Gemeinderat – der Regierungsrat am 5. Februar 1946 – die mit der Übernahme erforderlich gewordenen neuen «Reglemente und Tarife über Organisation, Abgabe von Trink- und Kraftwasser, Abgabe elektrischer Energie» des «Wasser- und Elektrizitätswerks der Politischen Gemeinde Sevelen (S.G.)». Insbesondere wurde nun umgehend auch die genaue Messung der Energie in den Artikeln 9 und 10 geregelt. Die für die Messung notwendigen «Zähler und sonstigen Tarifapparate» wurden vom Werk geliefert und aufgestellt; sie blieben dessen Eigen-

tum und wurden auf seine Kosten unterhalten. «An die Kosten, die dem Werk durch die Messung, Verrechnung, Beschaffung, durch den Unterhalt, die Überwachung, Versicherung und das periodische Auswechseln der Tarifapparate erwachsen, hat der Bezüger dem Werk eine dem jeweiligen Tarif entsprechende Gebühr (Zählermiete) zu bezahlen.» Die Zähler wurden amtlich geprüft und abgestempelt sowie in den vom Bundesrat festgesetzten Zeiträumen auf Anordnung und Kosten des Werkes nachgeprüft. Die Bezüger konnten jederzeit die Prüfung der Stromzähler verlangen. In Streitfällen war der Befund der «Eichstätte des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins» oder des «Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht» massgebend. Die Kosten hatte «die Unrecht habende Partei» zu tragen.⁴⁵

Der Energieverbrauch wurde nun «bei sämtlichen Abonnenten mittelst Kilowattstunden-Zählern» gemessen. In abgelegenen Gebäuden, «deren geringer Stromkonsum die Anbringung eines Zählers nicht lohnt», hatte die Betriebskommission jedoch das Recht, «davon Umgang zu nehmen». Das Ablesen der Zähler und die Besorgung der übrigen Tarifapparate hatte durch Beauftragte des Werks zu erfolgen. «Beobachtete Unregelmäßigkeiten im Arbeiten der Tarif-

apparate» hatten die Bezüger dem EW möglichst bald anzugeben. «Bei festgestelltem Fehlgange der Zähler werden die Resultate bis zu einem Monat rückwirkend verwertet, und es hat eine entsprechende Nachzahlung durch den Abonenten oder Rückvergütung durch das Werk zu erfolgen.» Für Energieverluste, die durch «Erdschlüsse, Kurzschluss, versehentlich eingeschaltet gebliebene Stromverbraucher usw.» verursacht wurden, konnte keine Rückvergütung gewährt werden, sofern nicht ein Verschulden des Werks vorlag.⁴⁶ Nach dem neuen Reglement wurde dem EW zudem das Recht gewährt, «in den Grundstücken, sowie an und in den Häusern der Bezüger ohne besondere Vergütung die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen» anzubringen und zu benützen.⁴⁷

Kurze Gastspiele, Studienobjekte, Wasserverluste, Trafostationen

Auch die Gemeinde hatte in den ersten Jahren mit dem EW ihre liebe Mühe, denn in der Zeit von 1947 bis 1951 mussten nacheinander fünf verschiedene technische und ein kaufmännischer Betriebsleiter angestellt werden, und «es waren sicher [...] nicht nur einseitige Gründe, die oft zu sehr kurzen Gastspielen führten». In den Jahren von 1946 bis 1960 wurden die Anlagen des Werks entsprechend den laufenden Bedürfnissen ausgebaut. Bei der Instal-

36 Nach EW Sevelen 1894–1994, S 14.

37 Flugblatt 1945, S. 1.

38 Zitat nach EW Sevelen 1894–1994, S. 15.

39 Statutenentwurf 1945, Art. 22.

40 Statutenentwurf 1945, Art. 23.

41 Statutenentwurf 1945, Art. 24.

42 Statutenentwurf 1945, Art. 25.

43 Nach Flugblatt 1945.

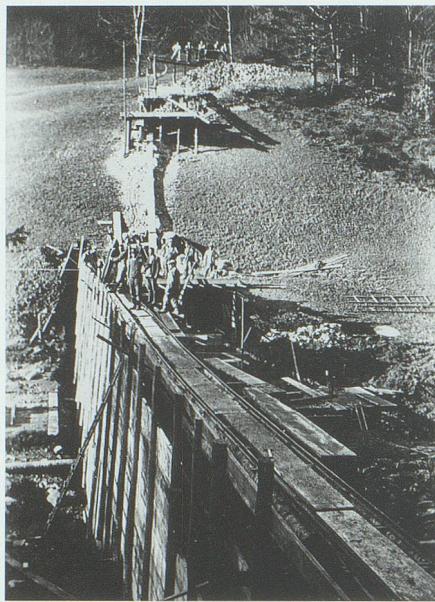
44 EW Sevelen 1894–1994, S. 15.

45 Reglemente/Tarife 1946, S. 9f., Art. 9.

46 Reglemente/Tarife 1946, S. 10, Art. 10.

47 Reglemente/Tarife 1946, S. 13, Art. 12.

48 Zitat nach EW Sevelen 1894–1994, S. 15.



Bau des Stauweihers Fuchser, 1931. Die Ausführung kam auf rund 23 000 Franken zu stehen. Sammlung Werner Hagmann, Zürich

lation der neuen Turbine 1942 war die alte und damit zu kleine Druckleitung in Betrieb geblieben, so dass ein Leistungsverlust von gegen 35 Prozent entstand. Die ETH in Zürich nahm sich der Sanierung der Anlage ab 1960 als Studienobjekt an, wobei die Ergebnisse in einem technischen Bericht von Professor Gerber zusammengefasst werden konnten. Es dauerte aber weitere zehn Jahre, bis sich der Gemeinderat entschloss, die drei alten Druckleitungen

vom Fuchser bis zum Chliberg durch eine neue mit 400 Millimetern Durchmesser zu ersetzen, wodurch die Maschinenleistungen von 330 kW auf über 550 kW gesteigert werden konnte.

Seither wird die neue Druckleitung dauernd auf Wasserverlust kontrolliert, und eine Drosselklappe mit Staupendel schliesst sie bei einem eventuellen Rohrbruch. Zusätzlich überwacht eine Messvorrichtung den Durchfluss beim Stauweiher und bei der Turbine. Bei einer Differenz von rund 30 Litern pro Sekunde schliessen die Klappen beim Stauweiher automatisch. Da die Druckleitung zum Kraftwerk in bewohntes Gebiet führt, wurde im Chliberg eine zusätzliche Klappe installiert, damit sich bei einem allfälligen Rohrbruch nicht der ganze Leitungsinhalt in diesen Bereich ergießen kann.⁴⁹

Bei einer Routinekontrolle mussten Risse in den Turbinenschaufeln festgestellt werden, was nach dem Bezug einer Spezialfirma für Kraftwerkbau rief. Umfangreiche Abklärungen resultierten im Entschluss, im Winggel ein neues Kraftwerk zu bauen. Die Druckleitung vom Chliberg bis zum neuen Maschinenhaus wurde mit Stahlröhren von 400 Millimetern Durchmesser verlängert, so dass die neue Maschine bei voller Auslastung rund 1200 kW zu leisten vermag. Dieses neue Kleinkraftwerk nahm den Betrieb 1990 auf; es

durfte noch auf Jahrzehnte hinaus gute Dienste leisten.⁵⁰

Entsprechend dem Strombedarf musste auch das Verteilnetz laufend angepasst werden; 16 neue Trafostationen entstanden zwischen 1969 und 1994, wovon zehn auf die neue Mittelspannung von 20 000 Volt umgebaut wurden. Bis zum Jahr 1980 hatte die Strom- und Wassertarife stets die Bürgerversammlung zu genehmigen – ein Kuriosum, dessen Grund im Kaufvertrag mit der Gemeinde lag, da sich die Genossenschafter damals dieses Recht ausbedungen hatten. Erst seit der Einführung des Gemeindegesetzes von 1981 ist dafür nun der Gemeinderat zuständig. Es darf aber festgehalten werden, dass seit 1958 keine einzige Tarifvorlage durch die Bürgerschaft zur Ablehnung kam, da sich die Preisaufschläge immer auf das Notwendige beschränkten. Im Verhältnis zur übrigen Teuerung wurde die elektrische Energie aber stetig billiger: Musste zum Beispiel um 1900 ein Arbeiter für den Preis einer Kilowattstunde noch gegen eine Stunde arbeiten, so dürfte es sich heute durchschnittlich kaum mehr um eine Minute handeln.⁵¹

49 Nach EW Sevelen 1894–1994, S. 16f.

50 Nach EW Sevelen 1894–1994, S. 18.

51 Nach EW Sevelen 1894–1994, S. 23.

Quellen

EW Sevelen 1894–1994: Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen (Hg.), *100 Jahre Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen 1894–1994*. Broschüre.

Bericht 1904: *Bericht der Rechnungskommission der Wasser- und Lichtkorporation Sevelen über das Rechnungswesen im Jahre 1904*. In: *Rechnung der Wasser- und Licht-Korporation Sevelen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904*, Buchs 1905.

Bericht 1907: *Bericht der Rechnungskommission des Wasser- u. Elektrizitätswerkes Sevelen über das Rechnungswesen im Jahre 1907*. In: *Rechnung für das Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907*, Buchs 1908.

Regulativ 1908: *Regulativ über Abgabe von elektrischem Licht und Kraft an Genossenschafter*. In:

Statuten und Reglemente des Wasser- und Elektrizitätswerkes Sevelen, Buchs 1908.

Bericht 1909: *Bericht der Rechnungskommission des Wasser- und Elektrizitätswerkes Sevelen pro 1909*. In: *Rechnung für das Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1909*, Buchs 1910.

Bericht 1930: *Bericht der Rechnungskommission des Wasser- und Elektrizitätswerkes Sevelen pro 1930*. In: *Jahresrechnung für das Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen pro 1930*, Sevelen 1931.

Bericht 1931: *Bericht der Rechnungskommission des Wasser- und Elektrizitätswerkes Sevelen pro 1931*. In: *Jahresrechnung für das Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen pro 1931*, Sevelen 1932.

Regulativ 1932: *Regulativ über Abgabe von elektrischem Licht und Kraft an Genossenschafter*. In:

Statuten und Reglemente des Wasser- und Elektrizitätswerkes Sevelen, Sevelen 1932.

Statutenentwurf 1945: Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen, *Statuten-Entwurf*, Sevelen 1945, Manuscript.

Flugblatt 1945: Wasser- und Elektrizitätswerk Sevelen, *Aufforderung zum Erscheinen der Genossenschafter zu der Generalversammlung 1945*, Sevelen 1945.

Reglemente/Tarife 1946: Wasser- und Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Sevelen, *Reglemente und Tarife über Organisation, Abgabe von Trink- und Kraftwasser, Abgabe elektrischer Energie*, Sevelen 1946.

Stricker 2004: STRICKER, HANS, Werdenberger Namenbuch. Flurnamen der Gemeinde Wartau, Begleitheft, Buchs 2004.